

**Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten  
an die Bundesnetzagentur**

**Gleichbehandlungsbericht 2017**

**01.01.2017 – 31.12.2017**

**Vorgelegt durch den Gleichbehandlungsbeauftragten**

**für die Energieversorgung Greiz GmbH**

**und die**

**Greizer Energienetze GmbH**

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Präambel .....   | 3  |
| Teil A: Selbstbeschreibung der EV Greiz und der GEN .....  | 4  |
| Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes.....  | 5  |
| I. Gleichbehandlungsprogramm .....   | 5  |
| II. Bezug zum letzten Gleichbehandlungsbericht .....   | 5  |
| III. Gleichbehandlungsbeauftragter .....   | 5  |
| Kontaktdaten.....  | 6  |
| Ansprechbarkeit für Mitarbeiter .....  | 6  |
| IV. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 2 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen<br>Kalenderjahres.....         | 7  |
| Organigramm.....   | 7  |
| Information Preisblätter .....   | 7  |
| Novellen des KWK-G.....  | 8  |
| Vertragsanpassungen Gas .....  | 8  |
| Vertragsanpassungen Strom – Lieferantenrahmenvertrag BNetzA.....   | 8  |
| Messstellenbetriebsgesetz, Gesetz zur digitalen Energiewende .....   | 9  |
| IT- Infrastruktur und IT- Sicherheit .....   | 9  |
| Markenpolitik und Kommunikation .....  | 10 |
| Shared-Service .....   | 10 |
| Einspeisung und Einspeisemanagement .....  | 10 |
| Geschäftsprozessanalyse, Technisches Sicherheitsmanagement (TSM), Weitere Überwachungs-<br>und Kontrollmaßnahmen ..... | 11 |
| Verweigerter Netzzugang, Kündigung Lieferantenrahmenvertrag.....   | 11 |
| Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße.....  | 12 |
| Mitarbeiterfortbildung und Schulungskonzept.....   | 12 |
| Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten.....  | 12 |

## **Präambel**

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen der Energieversorgung Greiz GmbH (EV Greiz) und der Greizer Energienetze GmbH (GEN) nach § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG.

Der zum 31.03.2018 vorgelegte Gleichbehandlungsbericht bezieht sich auf den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.

Unter den Internetadressen

<http://www.gen-greiz.de/netzinformationen/gleichbehandlungsbericht/>

<http://www.evgreiz.de/service/veroeffentlichungspflichten/>

ist der Gleichbehandlungsbericht in nicht personenbezogener Form veröffentlicht und abrufbar.

## **Teil A: Selbstbeschreibung der EV Greiz und der GEN**

Veränderungen in den Grundzügen der Aufbauorganisation der EV Greiz und der GEN wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen. Gleiches gilt sowohl für die rechtlichen Vertreter der Energieversorgung Greiz GmbH und der Greizer Energienetze GmbH, als auch für die grundsätzliche Aufgabenzuordnung der Abteilungen in beiden Gesellschaften.

Im Geschäftsjahr 2017 waren 16.169 Stromkunden und 5.256 Gaskunden an das (Verteil-) Netz der GEN angeschlossen.

Zur Ausübung ihrer operativen Eigenständigkeit verfügt die GEN seit ihrer Gründung über einen Geschäftsführer, der keinerlei Verantwortung für vertriebliche Tätigkeiten hat. Die Letztentscheidungsbefugnis gemäß § 7a Abs. 2 Satz 1 EnWG ist damit gewährleistet.

In 2017 waren durchschnittlich 4 Mitarbeiter in der GEN beschäftigt. Für eine seit dem 1. Quartal 2017 in Mutterschutz befindliche Mitarbeiterin wurde bereits in 2016 eine (neue) Mitarbeiterin sukzessive in den Aufgabenbereich eingearbeitet. Für das folgende Kalenderjahr (2018) ist eine Überprüfung der Aufgaben- und Mitarbeiterstruktur geplant. Eventuelle Veränderungen sind im Berichtszeitraum 2018 darzustellen.

Die rechtliche bzw. vertragliche Ausgestaltung der Dienstleistungsbeziehungen zwischen der EV Greiz und der GEN besteht unverändert. Diese sind über einen Dienstleistungsrahmenvertrag sowie verschiedene Einzeldienstleistungsverträge, „Betreuung u. Abrechnung von Netzkunden“, „Kaufmännischer Service“, „Controlling und Reporting“, „Finanzen“ sowie „Netzservice“ geregelt. So ist sichergestellt, dass Unternehmensbereiche, die Dienstleistungen sowohl für den Netzbereich als auch den Vertrieb erbringen, vorhandene Informationen nur demjenigen Auftraggeber zukommen lassen, der zu ihrem Empfang berechtigt ist.

Die Mitarbeiter der EV Greiz, die im Rahmen der aufgeführten Einzeldienstleistungsverträge technische sowie kaufmännische Dienstleistungen für die GEN erbringen, unterliegen dabei den Anweisungen des Netzbetreibers. Wirtschaftliche und betriebliche Entscheidungen, die den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau der Netze betreffen, werden innerhalb der GEN mit dem vom Aufsichtsrat der EV Greiz genehmigten Budget diskriminierungsfrei getroffen.

## **Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes**

### **I. Gleichbehandlungsprogramm**

Für den Berichtszeitraum waren keine Änderungen des Gleichbehandlungsprogrammes notwendig. In dem Berichtszeitraum vorangehenden Jahr wurde eine Überprüfung des Gleichbehandlungsprogrammes durchgeführt. Wie berichtet wurde kein Änderungsbedarf identifiziert. Im Rahmen der Etablierung eines IT- Sicherheitsmanagementsystems (ISMS) wird zudem geprüft, ob das Gleichbehandlungsprogramm in die neuen, internen Review Prozesse einbezogen werden kann. Eine abschließende Beurteilung hierüber kann erst nach Überprüfung der Kern- Prozesse des ISMS getroffen werden. Alle Mitarbeiter sind über das aktuelle Gleichbehandlungsprogramm informiert, das Programm wurde allen Mitarbeitern ausgehändigt und ist auch im internen Netzwerk der EV Greiz sowie der GEN für alle Mitarbeiter verfügbar.

### **II. Bezug zum letzten Gleichbehandlungsbericht**

Der im letzten Jahr abgegebene Bericht umfasste den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016. Dieser wurde mit Schreiben vom 28.03.2017 an die Bundesnetzagentur (BNetzA) übermittelt und auf den Internetauftritten der beiden Gesellschaften zum gleichen Datum veröffentlicht.

Die Bundesnetzagentur bestätigte den Eingang des Gleichbehandlungsberichtes mit Schreiben vom 30.03.2017. Es erfolgten keine weiteren Nachfragen im Berichtszeitraum.

### **III. Gleichbehandlungsbeauftragter**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Gleichbehandlungsbeauftragter der EV Greiz und der GEN war im Berichtszeitraum Herr Kevin George Greiling. Mit Wirkung zum 01.01.2018 nimmt Herr Andres Leber die Aufgaben und Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten wahr. Dieser Bericht entstand unter Mitwirkung beider Personen. Der neue Gleichbehandlungsbeauftragte wurde über die Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten unterrichtet, relevante Dokumente wurden übergeben und der neue Gleichbehandlungsbeauftragte gegenüber den Mitarbeitern beider Unternehmen benannt.

### **Kontaktdaten**

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten lauten:

Greizer Energienetze GmbH  
Gleichbehandlungsbeauftragter  
Herr Andres Leber  
Mollbergstr. 20  
07973 Greiz

### **Ansprechbarkeit für Mitarbeiter**

Die Mitarbeiter der EV Greiz und der GEN haben innerhalb der Geschäftszeiten persönlich, sowie per Telefon und E-Mail die uneingeschränkte Möglichkeit, den Gleichbehandlungsbeauftragten zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebes zu konsultieren.

Die Kontaktdaten sind allen Mitarbeitern bekannt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist unmittelbar der Geschäftsführung der Greizer Energienetze GmbH unterstellt und hat uneingeschränkt Zugang zu den Geschäftsführungen der GEN sowie der EV Greiz. Er nimmt regelmäßig an Besprechungen auf Führungsebene teil.

Sämtliche die Ziel- und Aufgabenstellung des Gleichbehandlungsprogramms betreffende Schritte, ebenso wie aktuelle Fragen zu projekt- und prozessbezogene Unbundlingthemen, werden direkt mit der Geschäftsführung kommuniziert. Für den Gleichbehandlungsbeauftragten besteht ein direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsführungen der EV Greiz und der GEN. Über Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms sind die jeweiligen Geschäftsführungen zu informieren, sofern nicht im Gespräch mit den betroffenen Mitarbeitern die Schwierigkeiten ausgeräumt werden können. Des Weiteren besteht bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsprogramm eine unverzügliche Mitteilungspflicht gegenüber der Geschäftsführung.

#### **IV. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 2 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres**

Die GEN hat zum 01.01.2007 als rechtlich selbstständiges Tochterunternehmen der EV Greiz den operativen Geschäftsbetrieb als Netzbetreiber aufgenommen. Eigentümer der Strom- und Gasverteilnetze ist die Energieversorgung Greiz GmbH; die GEN hat die von ihr betriebenen Verteilnetze von der EV Greiz gepachtet.

Die folgenden Aufgaben werden unter anderem von der Netzgesellschaft in den Sparten Strom und Gas wahrgenommen:

- Bestätigung und Überwachung des Bauprogramms
- Festlegung Netzkonzept und Netzstrategie
- Regulierungsmanagement
- Vorgaben für die Netzführung
- Abschluss von Händlerrahmenverträgen
- vertragliche Gestaltung der EEG- und KWK-Einspeisung
- Bilanzkreisabrechnung
- Entgeltkalkulation
- Zählerdatenmanagement- und Datenaustausch
- Abwicklung Lieferantenwechsel
- Netzdokumentation
- Abrechnung der Netzentgelte

#### **Organigramm**

Das Organigramm der beiden Gesellschaften war im aktuellen Berichtszeitraum keinen Änderungen unterworfen, von einer erneuten Übersendung wird daher zum aktuellen Zeitpunkt abgesehen.

#### **Information zu den Preisblätter**

Auf Basis der Erlösobergrenze Gas wurden die geänderten Kosten für das vorgelagerte Netz, der Verbraucherpreisindex, sowie der Stand des Regulierungskontos in die ab dem 01.01.2018 gültigen Netzentgelte eingearbeitet und der Bundesnetzagentur angezeigt.

Die Netzentgelte im Strombereich für 2018 wurden anhand der vermutlichen Erlösobergrenze kalkuliert, auf Basis des Bescheids zur 2. Regulierungsperiode (2014-2018).

Die daraus resultierenden Preisblätter wurden fristgerecht veröffentlicht. Der Versand der Preisblätter erfolgte gleichzeitig an alle Strom- und Gaslieferanten.

Die GEN erfüllte die Verpflichtung zur Veröffentlichung ihrer vorläufigen Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 EnWG fristgerecht zum 15.10.2017 mittels Veröffentlichung im Internet.

### **Novellen des KWK-G**

Netzkunden, die Entlastungsregelungen nach KWK-G in Anspruch nehmen, informieren den Netzbetreiber selbständig über die jeweiligen Verbrauchsmengen. Erneut befanden sich einige Regelungen des KWK-G im Berichtszeitraum in einem Schwebезustand. Auch für 2018 konnte unterjährig keine verlässliche Auskunft gegenüber Netzkunden über die Entwicklung der Vergütungssätze bzw. der Entlastungsregelungen getroffen werden. Die teilweise Einigung der Bundesregierung mit der EU-Kommission kurz vor Jahresende und der sehr kurzfristige Wegfall bestimmter Entlastungstatbestände hat erneut die Unsicherheit der betroffenen Netzkunden erhöht.

Anschlussbegehren, welche unter das KWK-G fielen, wurden entsprechend bearbeitet.

### **Vertragsanpassungen Gas**

Durch das bewährte Vertragsanpassungsverfahren nach KOV, wurden alle Verträge mit Lieferanten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei auf den Stand nach KOV IX angepasst.

Die Vorbehaltserklärungen durch Lieferanten bleiben auf konstant hohem Niveau. Neben einfachen Vorbehaltserklärungen, kommt es mittlerweile auch zu weiten Zahlungsvorbehaltserklärungen und zu Änderungsbegehren. Die Vertragsschlüsse werden durch die GEN umfangreich geprüft. Es wurden keine lieferantenindividuellen Verträge oder Vereinbarungen geschlossen. Durch regelmäßige Überprüfung und Stichproben wird sichergestellt, dass sämtliche Vertragsschlüsse diskriminierungsfrei abgewickelt werden.

Sämtliche Vertragsbestandteile sind auf der Website der GEN abrufbar.

<http://www.gen-greiz.de/netznutzung/erdgas/mustervertraege/>

### **Vertragsanpassungen Strom – Lieferantenrahmenvertrag BNetzA**

Der nunmehr standardisierte Lieferantenrahmenvertrag Strom nach Vorgabe der BNetzA bildet mittlerweile die vertragliche Grundlage für den Netzzugang. Weiterhin kommt es gegenüber dem Netzbetreiber zu einzelnen Vorbehaltserklärungen. Diesen wird stets widersprochen bzw. nur entsprochen wenn eine Anwendung der gleichen Bedingungen gegenüber allen Lieferanten gewährleistet ist.

Analog zu den Prüfungen und der Überwachung der Vertragsschließungen im Gas, wurden auch die Vertragsbegehren von Stromlieferanten überwacht. Es kann festgestellt werden, dass ausschließlich eine einheitliche und diskriminierungsfreie Behandlung der Lieferanten erfolgt.



Auf Grund gesetzlicher Änderungen wurde im Berichtszeitraum erkennbar, dass eine Anpassung des Lieferantenrahmenvertrages in 2018 erforderlich werden wird. Die entsprechende Überarbeitung seitens der BNetzA erfolgte final erst zum 20.12.2017, redaktionelle Änderungen wurden auch noch nach dem Berichtszeitraum vorgenommen. Eine entsprechende Anpassung durch den Netzbetreiber konnte daher im Berichtszeitraum noch nicht erfolgen. Diese Anpassung wird allen Lieferanten in nichtdiskriminierender Weise in 2018 übermittelt werden.

Der Standardvertrag ist auf der Website der GEN abrufbar.

[<http://www.gen-greiz.de/netznutzung/strom/mustervertraege/>]

### **Messtellenbetriebsgesetz, Gesetz zur digitalen Energiewende**

Für eine digitale Energiewende, insbesondere im Bereich des Messwesens, wurden umfangreiche Gesetzespakete und Neuregelungen verabschiedet und teilweise bereits in Kraft gesetzt. Der sogenannte „Smart-Meter Rollout“ wird mit Hilfe eines externen Dienstleisters durchgeführt werden. Auf die vertragliche Zusicherung, eine unbundling -und gleichbehandlungskonforme Durchführung - insbesondere in Bezug auf § 6a EnWG – wurde geachtet. Intern ist bereits die buchhalterische Entflechtung und Unbundlingkonformität sichergestellt.

Sobald die entsprechenden Zertifizierungen und behördlichen Vorgaben bekannt sind, kann im Netzgebiet der sog. „Roll-Out“ begonnen werden.

### **IT- Infrastruktur und IT- Sicherheit**

Mit Veröffentlichung des IT- Sicherheitskataloges wurden Netzbetreiber dazu verpflichtet ein sog. Informationssicherheitsmanagementsystem zu etablieren. Die Benennung des Ansprechpartners für IT- Sicherheit wurde gegenüber der BNetzA fristgerecht vorgenommen. Es wurde eine Projektgruppe gebildet, welche sich mit der Erarbeitung und Realisierung der Katalog- Vorgaben befasst. Vor Aufnahme der Arbeit, wurden durch den Ansprechpartner für IT- Sicherheit und den Gleichbehandlungsbeauftragten Leitlinien und Arbeitsgrundsätze festgelegt, welche sicherstellen sollen, dass die sehr sensiblen Informationen im Rahmen des Projektes unbundlingkonform und vertraulich behandelt werden. Es wird regelmäßig überprüft, ob die festgelegten Arbeitsgrundsätze und Leitlinien eingehalten werden und damit die Unbundlingkonformität des Projektes gegeben ist. Beanstandungen wurden hierzu bisher nicht verzeichnet.

Es muss angemerkt werden, dass die Verpflichtungen nach Maßgabe des IT- Sicherheitskataloges kleine Netzbetreiber vor erhebliche Herausforderungen stellen und kosten- und personalintensiv sind. Daher wurde im Berichtszeitraum für beide Netze (Strom- und Gasnetz) eine sog. Erklärung zur Nichtanwendbarkeit abgegeben. Für das Gasnetz wurde dieser entsprochen. Für das Stromnetz erfolgte kurz vor Ende des Berichtszeitraumes die Zurückweisung der Erklärung. Es bestand hierzu ein

regelmäßiger Kontakt zum zuständigen Referat der BNetzA. Das Projekt befindet sich nunmehr in der Realisierungsphase und soll im Berichtsjahr 2018 zertifiziert werden.

Es ist sichergestellt, dass keinerlei negative Auswirkungen auf die Unabhängigkeit des Netzbetreibers und Entflechtungsvorgaben des EnWG auftreten.

### **Markenpolitik und Kommunikation**

Beide Unternehmen verfügen über getrennte Kommunikationswege bzw. eigenständiges Kommunikationsverhalten (z.B. Telefon, Internetauftritt, Briefköpfe, Fahrzeugkennzeichnung, Ablesekarten). Es erfolgt weiterhin eine Überwachung der Markenpolitik und des Kommunikationsverhaltens.

Kundenseitig ist die Trennung zwischen Netz und Vertrieb weiterhin erklärungsbedürftig. Beratungsbegehren bezüglich Tarife (u.ä.) werden durch die Mitarbeiter der GEN vollständig abgelehnt. Es wird konsequent darauf geachtet, dass Anfragen lieferantenabhängig bearbeitet werden. Dies wird unter anderem dadurch sichergestellt, dass das Netzsystem keine Priorisierungen der Anfragen vornimmt.

### **Shared-Service**

Im Falle eines Kundenkontaktes des „Kaufm. Services“, insbesondere des Forderungsmanagements und bei Inkassovorgängen, wird für eine klare Erkennbarkeit des handelnden Unternehmens Sorge getragen. Hierfür wurden insbesondere in 2017 getrennte E-Mail Postfächer für den elektronischen Rechnungsversand eingerichtet und bekannt gemacht.

### **Einspeisung und Einspeisemanagement**

Die Anzahl der EEG-Einspeiseanlagen erhöhte sich auch im Berichtszeitraum weiter. Die jeweiligen Netzanschlussbegehren der Anlagenbetreiber im Netzgebiet der GEN wurden vollumfänglich und diskriminierungsfrei abgearbeitet und die Anlagen konnten im Parallelbetrieb ans Netz genommen werden. Die vielfältigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen wurden entsprechend berücksichtigt.

Die seit dem Jahr 2012 verpflichtende Einbeziehung von Photovoltaikanlagen in das Einspeisemanagement wird mit Hilfe von Fernrundsteueranlagen realisiert. Die Steuerung erfolgt durch die Netzleitstelle des vorgelagerten Netzbetreibers. Im Berichtszeitraum wurde 1 Abschaltung, entsprechend der gesetzlichen Regelungen, durch den vorgelagerten Netzbetreiber vorgenommen.

### **Geschäftsprozessanalyse, Technisches Sicherheitsmanagement (TSM), Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen**

EV Greiz und GEN sind entsprechend der Prüfvorgaben TSM zertifiziert, die entsprechenden Wiederholungsprüfungen fanden 2014 statt. Die Zertifizierung wurde uneingeschränkt für weitere 5 Jahre erteilt.

Im Berichtszeitraum wurden Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Dabei wurden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG die Abteilungen und Mitarbeiter überwacht, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind.

Allgemein zugängliche Verzeichnisse und Netzlaufwerke werden mehrfach (quartalsweise) nach Zufallsprinzip und stichprobenartig überprüft. Grundsätzlich wird kontrolliert, ob wirtschaftlich sensible (§ 6a Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 EnWG) oder wirtschaftlich vorteilhafte (§ 6a Abs. 2 Satz 1 EnWG) Informationen abgelegt sind. Die Verwendung der Verzeichnisse erfolgt unbundlingkonform und auch die Löschfristen werden beachtet. Hierzu beigetragen hat auch, dass bspw. bei Scanvorgängen bereits sachverhalts- und mitarbeiterbezogen entsprechende Ordner (mit Zugriffsbeschränkungen) angewählt werden müssen.

Der diskriminierungsfreie Lieferantenwechsel ist eines der Hauptaspekte im Rahmen der Gleichbehandlung. Der Prozess wird weiterhin stichprobenartig überprüft. Durch die einheitliche Abwicklung der Geschäftsprozesse im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung und der einheitlichen Verfahrensweise in Bezug auf Kundenanschriften und Wechselinformationen wird eine diskriminierungsfreie Abwicklung gewährleistet.

In 2016 wurden Mehr- und Mindermengen erstmalig vollständig unterjährig und monatlich abgerechnet. Alle bis zum Stichtag offenen Abrechnungen wurden gegenüber den Lieferanten vorgenommen. Der Prozess der Mehr- und Mindermengenabrechnung wurde sodann auf ein etwaiges Diskriminierungspotential überprüft. Die Prozesse zwischen Netzbetreiber und Lieferanten wurden betrachtet. Sowohl die Benutzerberechtigungen, als auch die Prozessbeschreibungen entsprechen den Anforderungen an eine informatorische Entflechtung. Die Mehr- und Mindermengenabrechnungen erfolgen diskriminierungsfrei und insbesondere kostengleich gegenüber allen betreffenden Lieferanten.

### **Verweigerter Netzzugang, Kündigung Lieferantenrahmenvertrag**

Im Berichtszeitraum wurde kein Netzzugang verwehrt.

### **Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße**

Hinweise auf Verstöße und Beschwerden, durch Marktteilnehmer oder Kunden, erfolgten im Berichtszeitraum keine. Es mussten keine Sanktionsmaßnahmen oder Maßnahmen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen durchgeführt werden.

### **Mitarbeiterfortbildung und Schulungskonzept**

Als wesentliche Maßnahme zur Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogrammes, dient die Information über das Gleichbehandlungsprogramm zum Zeitpunkt des Unternehmenseintritts. Auf Grund der geringen Mitarbeiterfluktuation in beiden Unternehmen, wurde nach eingehender Prüfung auf ein zeitlich flexiblere Informations- und Schulungsmöglichkeit zunächst verzichtet. Aufwand und Kosten stünden aktuell nicht in einem vertretbaren Verhältnis zu dem generierten Mehrwert.

Innerhalb eines Berichtsjahres besteht die Möglichkeit im Rahmen von verschiedenen Besprechungsformaten aktuelle Themen auch zur Gleichbehandlung anzubringen.

Ein obligatorischer Termin mit vollständiger Anwesenheit der Mitarbeiter war die Mitarbeiterschulung zur Arbeitssicherheit am 21.06.2017. Hierbei wurden auch Gleichbehandlungsthemen angesprochen. Zum 01.12.2017 wurde mit der jährlichen Zählerablesung begonnen. Zuvor fand für alle Ableser ein obligatorischer Termin zur Einweisung statt. Gleichbehandlungsrelevante Themen (Auftrag des Netzbetreibers, Unabhängigkeit vom Lieferanten/Lieferantenneutralität) wurden erörtert und herausgestellt.

### **Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte informierte sich regelmäßig in der Fachpresse und durch einschlägige, aktuelle Publikationen der entsprechenden Verbände.

Greiz, den 23.03.2018

---

Andres Leber

Gleichbehandlungsbeauftragter